

Wer nicht fragt, verliert

Die Risikoerforschung des Maklers bei Betriebshaftpflichtversicherungen ist unverzichtbar, wie ein aktuelles Urteil zeigt. Durch gezieltes Nachfragen beim Kunden können sich Makler eine Schadenersatzforderung wegen unzulänglicher Beratung ersparen.

Jürgen Evers

■ Versicherungsmakler übernehmen nicht selten ungefragt Angaben des Kunden. Nach einer Entscheidung des OLG Brandenburg¹ kann sich dies als Haftungsfalle erweisen. Im Streitfall verklagte ein als Ofenbaumeister tätiger Handwerker seinen Makler. Der Kunde beehrte die Feststellung, der Makler sei ihm wegen einer Verletzung der Beratungspflicht zum Schadenersatz verpflichtet. Der Kunde hatte den Makler gebeten, ein Betriebshaftpflichtrisiko einzudecken. Die Firmenbriefbögen des Kunden enthielten den Zusatz „Öfen-Kamine-Fliesen“ beziehungsweise „Kamine & Fliesen“. Der Kunde wollte die alsbald auslaufende Betriebshaftpflichtversicherung für den von ihm übernommenen Handwerksbetrieb des Vaters ersetzen.

Der Makler legte dem Kunden eine Deckungsnote für eine Betriebshaftpflichtversicherung für Handwerker zur Unterschrift vor. Kurz nachdem der Kunde diese unterzeichnet hatte, rief er bei dem Makler an. Im Ergebnis dieses im Einzelnen streitigen Telefonats ergänzte der Makler handschriftlich die Deckungsnote, indem er unter der Rubrik ausgeübtes Handwerk Ofensetzer den Zusatz „incl. zugehöriger Fliesenarbeiten“ vermerkte. Der spätere Versicherungsschein bezeichnet das versicherte Risiko mit Kamin-, Ofen- und Herdsetzer, Feuerungs- und Luftheizungsbauelementen.

Aus Anlass eines Fliesenlegeauftrages kam es später zu einem Schadenfall. Der Versicherer lehnte die Regulierung mit der Begründung ab, Schäden bei der Durchführung von Fliesenlegeaufträgen fielen in das Risiko eines Fliesenlegerbetriebes, welches unter der Police nicht gedeckt sei. Die Vorversicherung deckte das Risiko eines Ofenbau- und Fliesenlegerbetriebes. Der Kunde hatte die handschriftliche Ergänzung der Deckungsnote damit erklärt, er habe den Makler ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Deckung von Fliesenlegearbeiten hingewiesen. Demgegenüber hat der Makler den Vorgang so geschildert, der Kunde habe lediglich mitgeteilt, als Ofenbauer auch einmal Fliesen kleben zu müssen. Das Landgericht gab dem Kunden Recht. Die Berufung des Maklers blieb erfolglos.

Die Begründung des Senats hebt im Wesentlichen Folgendes hervor. Der Makler habe sich dem Kunden gegenüber nach den Vorschriften der Paragraphen 63, 61 Abs. 1 VVG we-

gen unzulänglicher Beratung schadenersatzpflichtig gemacht. Er sei vertraglich verpflichtet, von sich aus das zu versichernde Risiko zu ermitteln. Dabei müsse er die tatsächlichen Umstände des zu versichernden Geschäftsbetriebs des Kunden prüfen und diesen unverzüglich und ungefragt über die für ihn wichtigen Ergebnisse unterrichten. Darauf aufbauend habe der Makler den Kunden auf das Fehlen von Versicherungsschutz hinzuweisen.

Kein anspruchsminderndes Mitverschulden des Kunden

Selbst dann, wenn der in der Deckungsnote des Maklers mit dem ausgeübten Handwerk Ofensetzer vermerkte Kunde den Makler nicht noch einmal gesondert und ausdrücklich auf das Erfordernis eines Versicherungsschutzes für Fliesenlegearbeiten hingewiesen habe, könne der Makler dem Kunden haftbar sein. Dies gelte jedenfalls, wenn der Makler handschriftlich in der Deckungsnote hinter Ofensetzer als dem ausgeübten Gewerbe handschriftlichen den Zusatz vermerke, „incl. zugehöriger Fliesenarbeiten“. Denn dies belege das Problembewusstsein des Maklers dahingehend, dass der Kunde auch für Fliesenarbeiten Versicherungsschutz begehre. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen und Umständen im Einzelnen, müsse der Makler, veranlasst durch die Ergänzung der Deckungsnote, durch gezieltes Nachfragen klären. Eine solche Bedarfsermittlung sei unerlässlich und von jedem Makler zu erwarten. Wäre der Makler dem gerecht geworden, wäre festgestellt worden, dass der Kunde auch für Fliesenlegearbeiten Versicherungsschutz begehrt habe. Dieser Haftung könne sich der Makler nicht durch den Hinweis entziehen, der Kunde habe lediglich geäußert, er müsse als Ofenbauer „auch einmal Fliesen kleben“. Ebenso wenig könne der Makler für sich in Anspruch nehmen, sich auf die Auskünfte des Kunden verlassen zu dürfen, weshalb er nicht gehalten sei, nach einer Vorversicherung und deren Gegenstand zu fragen.

Auch ein anspruchsminderndes Mitverschulden des Kunden sei zu verneinen. Dieses komme ohnehin nur ausnahmsweise in Betracht, soweit die fachgerechte Beratung als Vertragspflicht in Frage stehe. Denn unter die-

sen Umständen könne sich der pflichtwidrig Handelnde nicht mit Erfolg darauf berufen, der ihm vertrauende Geschädigte habe seine Interessen selbst schützen und insbesondere mit einer Pflichtverletzung rechnen müssen.

Zwar könne ein Mitverschulden des Kunden ausnahmsweise angenommen werden. Dies sei etwa dann der Fall, wenn es sich um Vorgänge handle, die zwar in den Pflichtenbereich des Maklers gehörten, die aber keine besonderen Fachkenntnisse erforderten und daher von dem Kunden selbst ohne besondere Schwierigkeiten wahrgenommen werden könnten. Dass der Kunde allerdings nicht weiter nach dem Ergebnis der Bemühungen des Maklers frage oder dass der Kunde den ihm übersandten Versicherungsschein widerspruchslos hinnehme, in dem das versicherte Risiko beschrieben werde, rechtfertige es noch nicht, dem Kunden ein Mitverschulden zur Last zu legen. Tragend hierfür sei einerseits das unzulängliche Verhalten des Maklers bei der Risikoprüfung und andererseits die Komplexität der Rechtsfragen, die den Umfang des Versicherungsschutzes bei dem Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung betreffen. Bei derartigen Gegebenheiten könne angenommen werden, der Kunde überblicke lückenlos die Rechtslage ohne die Fachkenntnis, die ihm der Makler voraus habe. Vielmehr rechtfertige die besondere rechtliche Stellung des Maklers das Vertrauen des Kunden darin, dieser werde in erster Linie seine versicherungsvertraglichen Interessen wahrnehmen. Da die schuldhaftige Pflichtverletzung des Maklers dazu geführt habe, dass das zu versichernde Betriebshaftpflichtrisiko nicht abgedeckt sei, habe der Makler den Kunden so zu stellen, als hätte der Versicherer die Deckung des unversichert gebliebenen Risikos übernommen.

Die Entscheidung verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass der Makler gezielt nachfragt und dass er sich auch die Police einer Vorversicherung vorlegen lässt.

■ Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 Urteil v. 23. 10. 2012 – 11 U 90710 – VertRL-LS